

Satzung

des Vereins der Schüler, Freunde und Förderer des Lessing-Gymnasiums (ehemals Oberrealschule) Plauen e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Schüler, Freunde und Förderer des Lessing-Gymnasiums (ehemals Oberrealschule) e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Plauen und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, das Lessing-Gymnasium in seinen Bildungs- und Erziehungsaufgaben zu unterstützen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Er ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und unterstützt die Durchführung von Maßnahmen (Schulfeste und -konzerte, Schüleraustausch, Exkursionen, u.a.), die im Aufgabenbereich eines modernen Gymnasiums förderungswürdig sind.
- (2) Der Verein vermittelt und fördert die Verbindung zwischen ehemaligen und aktiven Schülern, Eltern und Lehrern der Schule sowie Firmen, Organisationen und Körperschaften.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Firmen, Organisationen und Körperschaften, die sich dem Lessing-Gymnasium verbunden fühlen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch schriftliche Abmeldung auf das Ende des Kalenderjahres,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Ableben,
 - d) durch Auflösung oder Liquidation juristischer Personen.

- (5) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Interessen des Vereines handelt oder das Ansehen des Vereines schädigt oder mit seinen Beiträgen mehr als zwei Jahre im Rückstand bleibt. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das Mitglied Berufung einlegen.

§ 4 Finanzen

- (1) Jedes Mitglied entrichtet jährlich bis zum 31. März einen Betrag nach eigenem Ermessen, jedoch mindestens den Grundbeitrag entsprechend der gültigen Beitragsordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (3) Jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres wird vom Vorstand ein Finanzplan aufgestellt, der von der Mitgliederversammlung genehmigt wird. Im Rahmen dieses Finanzplanes kann über die einzelnen Ausgaben vom Vorstand entschieden werden.
- (4) Es darf keine Person durch Aufwendungen, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechnungsführer und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Schulleiter und sein Stellvertreter gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht kraft ihres Amtes an.
- (2) Die 7 Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der erste und der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und Rechnungsführer werden von den Vorstandsmitgliedern gewählt.
- (3) Der erste und der zweite Vorsitzende bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Sie vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als 1.000,00 Euro bedürfen der Zustimmung beider Vorsitzenden.
- (4) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Zur Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Abstimmungen können auch durch schriftlichen Umlauf herbeigeführt werden.
- (6) Abstimmungen erfolgen geheim auf Antrag eines Vorstandmitglieds.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann durch den Vorstand ein neues Vorstandsmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen werden.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres zusammen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgelegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes.
 - b) Aussprache über geplante Vorhaben und Billigung des Finanzplanes für das kommende Geschäftsjahr und Bestellung von zwei Rechnungsprüfern.
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Bei Beschlüssen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen, die in der Einladung angekündigt werden müssen, ist jedoch die Stimmenmehrheit von dreiviertel der Erschienen und der schriftlichen Stimmabgaben erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnungen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese Niederschrift ist vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes fordert.
- (7) Auf Wunsch von mindestens 10 Prozent der anwesenden Mitglieder wird in der Mitgliederversammlung geheim abgestimmt.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der in § 7 (3) für eine Satzungsänderung geforderten Mehrheit beschlossen werden, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Stimmabgabe vertreten sein muss.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Plauen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie für das Lessing-Gymnasium zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung des Vereines der Schüler, Freunde und Förderer des Lessing-Gymnasiums Plauen e.V. am 20.01.2014